

Bielschowsky-Gesellschaft für Schielforschung und Neuroophthalmologie e. V.

Präambel.

Soweit in dieser Satzung von Vorsitzendem, Schriftführer, Tagungspräsident etc. gesprochen wird, steht die jeweilige Formulierung auch für Vorsitzende, Schriftführerin, Tagungspräsidentin etc.. Auf die Aufnahme dieser Formulierungen in den Text ist aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet worden

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Bielschowsky-Gesellschaft für Schielforschung und Neuroophthalmologie e. V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit Strabismologie und Neuroophthalmologie beschäftigen.
2. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sitz der Gesellschaft ist Wiesbaden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft fördert die wissenschaftliche und praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der Strabismologie und der Neuroophthalmologie durch Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen und durch Anregung wissenschaftlicher Arbeiten. Sie pflegt die Fortbildung.
2. Der Erfüllung dieser Zwecke dienen vornehmlich
 - a. die Veranstaltung von Tagungen,
 - b. die Veröffentlichung der bei diesen Tagungen gehaltenen Vorträge in Tagungsberichten.
 - c. die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachgesellschaften ähnlicher Zielsetzung (insbesondere Strabismologie, Neuroophthalmologie und Pädiatrische Ophthalmologie),
 - d. die Pflege persönlicher und fachlicher Beziehungen der Mitglieder untereinander,
 - e. die Förderung von Forschungsaufgaben.
 - f. Verankerung und Förderung der Aus- und Weiterbildung auf den Gebieten Strabismologie und Neuroophthalmologie in der Facharztweiterbildung und -fortbildung für Ophthalmologie
3. Die Gesellschaft ist gemeinnützig. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Überschüsse und sonstige Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine dem Satzungszweck widersprechenden Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es wird keine Person durch Verwaltungsmaßnahmen, die den Zwecken der Gesellschaft zuwiderlaufen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vermögen wird nicht gebildet.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer wissenschaftlich oder praktisch auf dem Gebiet der Strabismologie und der Neuroophthalmologie tätig ist oder ein besonderes wissenschaftliches oder praktisches Interesse daran hat. Bewerber richten einen formlosen Aufnahmeantrag an den Schriftführer. Dabei sollen zwei ordentliche Mitglieder als Bürgen benannt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um diese Gesellschaft oder um ihre Ziele besonders verdient gemacht hat. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf einstimmigen Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder sind nicht zu Beitragszahlungen verpflichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich spätestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres an den Schriftführer zu erklären ist.
 - b. durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluß des Vorstands, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand bleibt.
 - c. durch rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder - bei einem Arzt - durch Entzug der Approbation.
 - d. durch den Tod.
5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Beiträge oder auf andere Leistungen aus den Mitteln der Gesellschaft.

§4 Beitrag

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das der Versammlung folgende Geschäftsjahr festgelegt.
2. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres verpflichtet. Neu aufgenommene Mitglieder haben den ersten Jahresbeitrag bei der Aufnahme zu entrichten.
3. Ordentliche Mitglieder können nach Übertritt in den Ruhestand auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch andere Mitglieder auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht auf Zeit befreit werden.

§5 Organe der Gesellschaft, Beschlußfassung, Niederschrift

1. Organe der Gesellschaft sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Beirat
 - c. der Vorstand
2. Die Organe beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Bei der Wahl des Vorstands ist schriftlich abzustimmen. Schriftliche Abstimmung in einem Organ erfolgt auch dann, wenn zwei seiner Mitglieder dies verlangen. In allen anderen Fällen erfolgen Abstimmungen durch Handaufheben. Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
4. Über jede Sitzung eines Organs wird vom Schriftführer eine Ergebnisniederschrift gefertigt. Sie wird vom Leiter der Sitzung gegengezeichnet und allen Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich gemacht.

§6 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Gesellschaft mit vollem Stimmrecht an.
2. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

3. Der Vorsitzende der Gesellschaft, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich ein. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen. Der Vorsitzende der Gesellschaft leitet die Mitgliederversammlung.
4. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorsitzenden verlangt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Der Vorsitzende der Gesellschaft und der Schriftführer berichten der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr.
7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. die Wahl des Vorstands der Gesellschaft,
 - b. die Entgegennahme des Geschäftsberichts, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - c. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Festsetzung der Beiträge,
 - d. die Änderung der Satzung,
 - e. die Auflösung der Gesellschaft.
8. Die Mitgliederversammlung setzt zur Vorbereitung der Beschlußfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes zwei Kassenprüfer ein, welche die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung über die Prüfung berichten. Keiner der Prüfer darf Mitglied des Vorstands sein.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden der Gesellschaft
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Vorsitzenden des Beirats (beratende Funktion)
 - d. einem weiteren Vorstandsmitglied
 - e. dem Schriftführer der Gesellschaft, der zugleich die Aufgaben des Schatzmeisters wahrnimmt.Der Vorsitzende der Gesellschaft kann vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auch vom Schriftführer, vertreten werden.
2. Die Vorstandsmitglieder nach §7 (1) (a), (b), (c), (d) und (e) werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf vier Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Einmalige Wiederwahl in dasselbe Amt ist zulässig.
3. Ergibt sich bei der Wahl eines Vorstandsmitglieds Stimmgleichheit, wird die Wahl für dieses Amt wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Gesellschaft zu ziehende Los.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft und verwaltet deren Mittel. Er ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit von dieser Satzung nicht anderes bestimmt wird.
5. Der Vorsitzende der Gesellschaft beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstands unter Angabe der Beratungspunkte mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.

§8 Beirat

1. Diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, die sich in leitender Funktion an Hochschulkliniken oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die sich überwiegend mit Strabismologie und/oder Neuroophthalmologie wissenschaftlich oder praktisch beschäftigen, können vom Vorstand in einen ständigen Beirat berufen werden. Die Berufung ist unzulässig, wenn ihr ein Viertel der Beiratsmitglieder widerspricht.
2. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat zusätzlich andere Mitglieder der Gesellschaft in den Beirat berufen. §8 (1) Satz 2 gilt entsprechend.
3. Der Beirat berät den Vorstand in allen organisatorischen und wissenschaftlichen Fragen.
4. Zum Vorsitzenden des Beirats wird ein Beiratsmitglied vom Beirat auf vier Jahre gewählt. Der Beiratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats und beruft diesen nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin ein. Er ist beratendes Mitglied im Vorstand.
5. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

§9 Tagungspräsident, Programmkommission

1. Der Tagungspräsident soll vom Vorstand jeweils 2 Jahre vor der Tagung auf Vorschlag des Vorsitzenden der Gesellschaft gewählt. Jedes Mitglied in leitender Position kann sich auch selbst als Tagungspräsident bewerben.
2. Die Programmkommission besteht aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft, dem Vorsitzenden des Beirates, dem Tagungspräsidenten sowie bis zu zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand in Absprache mit dem Tagungspräsidenten benannt werden können.

§10 Änderung der Satzung

1. Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über Satzungsänderungen setzt voraus, dass die Abänderungsanträge den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Für die Auflösung der Gesellschaft ist erforderlich, dass wenigstens ein Drittel der Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Auflösung setzt voraus, dass diese Absicht den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke werden ihre Mittel zur Abdeckung ihrer Verbindlichkeiten verwendet. Ein Überschuss wird der gemeinnützigen Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft Heidelberg e.V. mit der Auflage überwiesen, ihn ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11.07.2004 in München beschlossen worden. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.